



HESSISCHER LANDTAG

17. 05. 2023

Kleine Anfrage

Kerstin Geis (SPD) und Oliver Ulloth (SPD) vom 29.03.2023

TSE-Fähigkeit von Registrierkassen

und

Antwort

Minister der Finanzen

Vorbemerkung Fragesteller:

Im Januar 2020 ist die Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) in Kraft getreten. Seitdem dürfen nur noch elektronische Kassensysteme verkauft werden, die mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) nachgerüstet werden können. Ab dem 31. Dezember 2022 dürfen alte Registrierkassen, die bauartbedingt nicht mit einer TSE nachrüstbar sind, nicht mehr genutzt werden. Davon sind auch die Kassensysteme der Städte und Gemeinden an z. B. Freibadkassen und in Bürgerbüros betroffen.

Es besteht eine Mitteilungspflicht von elektronischen Aufzeichnungssystemen beim Finanzamt. Gibt es Änderungen, muss diese dem Finanzamt innerhalb eines Monats nach An- oder Abschaffung gemeldet werden.

Vorbemerkung Minister der Finanzen:

Das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22. Dezember 2016 ("Kassengesetz") und die Kassensicherungsverordnung vom 26. September 2017 enthalten die gesetzlichen Grundlagen, um Kassenbetrügereien besser zu verhindern und zu bekämpfen.

Die Landesregierung versteht das Gesetz als ein geeignetes Mittel zum Erreichen dieser Ziele. Ebenfalls hält sie das Gesetz auch vor dem Hintergrund der ganz überwiegend steuerredlichen Unternehmerinnen und Unternehmer nicht für unangemessen im Sinne einer überschießenden Gesetzesmaßnahme. Nach der Überzeugung der Landesregierung leisten die vorgesehenen Maßnahmen einen wichtigen Beitrag für mehr Steuerehrlichkeit und Steuergerechtigkeit.

Das Gesetz enthält vier wesentliche Bestandteile:

1. die durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE), die in jede Kasse eingebaut sein muss und die die Integrität und Vollständigkeit der Kassendaten sicherstellt und eine schnelle, eindeutige Identifizierung von Manipulationen ermöglicht,
2. die unangekündigten Kassen-Nachschaue, die prüfbar Belege und die einheitliche digitale Schnittstelle, mit der die Kassendaten bei einer Prüfung zur Verfügung gestellt werden müssen, zur schnellen und effektiven Kontrolle der Kassen zumeist noch unmittelbar vor Ort,
3. das Mitteilungsverfahren, das die Authentizität sowie die eindeutige Zuordnung der Kassen und der Kassendaten zu einem Steuerpflichtigen gewährleistet und
4. die bußgeldrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten, die bei Verstößen bspw. gegen die TSE-Pflicht verhängt werden können.

Diese Bestandteile können dabei erst in Kombination die angestrebte Wirksamkeit ganzheitlich erreichen. Jede Einzelmaßnahme für sich trägt jedoch ebenfalls bereits zur Wirksamkeit bei. Mit Ausnahme des Mitteilungsverfahrens sind die vorgenannten Bestandteile zwischenzeitlich umgesetzt worden.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Ist zurzeit eine Online-Registrierung der elektronischen Kassensysteme bei den hessischen Finanzämtern möglich?

Eine Online-Registrierung der elektronischen Kassensysteme (Mitteilungsverfahren nach § 146a Absatz 4 AO) ist derzeit bundesweit noch nicht möglich.

Frage 2. Falls ja: In welcher Form ist die Registrierung möglich?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Frage 3. Falls keine Online-Registrierung möglich ist:

a) Warum ist die Registrierung noch nicht möglich?

Das Mitteilungsverfahren nach § 146a Abs. 4 AO wurde durch das BMF-Schreiben vom 6. November 2019 (IV A 4 - S 0319/19/10002 :001; BStBl 2019 I S. 1010) bis zum Einsatz einer elektronischen Übermittlungsmöglichkeit ausgesetzt.

Die für eine Registrierung erforderlichen technischen Vorarbeiten zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben sind noch nicht abgeschlossen.

Frage 3. b) Wie soll das Problem gelöst werden?

Die Möglichkeit zur elektronischen Übermittlung der Mitteilung im Sinne des § 146a Abs. 4 AO an die Finanzämter wird – wie üblich – bundeseinheitlich durch eine Lösung im Verfahren KONSENS (Koordinierte neue Software-Entwicklung der Steuerverwaltung) realisiert.

Die Steuerbürgerinnen- und Steuerbürger werden ihre Mitteilungen elektronisch an die nach den §§ 18 bis 20 AO für sie zuständigen Finanzämter übermitteln können.

Frage 3. c) Ab wann können die elektronischen Kassensysteme bei den Finanzämtern registriert werden?

Die im Rahmen des Vorhabens KONSENS zwischen den Ländern und dem Bund abgestimmte Planung geht aktuell von einer technischen Umsetzung bis Ende September 2023 aus. Der bundesweite Einsatz der Software in allen Ländern erfolgt im Jahr 2024.

Frage 3. d) In welcher Form sollen die elektronischen Kassensysteme registriert werden?

Die zur Abgabe einer Mitteilung verpflichteten Steuerbürgerinnen und Steuerbürger werden diese künftig ausschließlich online über das Portal „MeinELSTER“ → www.elster.de übermitteln können. Eine Übermittlung aus etwaigen Software-Produkten vorgeschalteten Systemen oder mittels Drittanbieter-Software wird über die ERiC-Schnittstelle → <https://www.elster.de/elster-web/infoseite/entwickler> zu dem Portal möglich sein.

Frage 3. e) Werden Gewerbetreibenden etc. darüber unterrichtet, dass die Registrierungen per Mail oder auf anderen Wegen nicht berücksichtigt werden können?

Mitteilungen nach § 146a Absatz 4 AO an die Finanzbehörden haben nach dem Gesetz per amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erfolgen. Die Umsetzung dieser Vorgabe erfolgt mit dem elektronischen Mitteilungsverfahren über das Portal „MeinELSTER“ (siehe Antwort zu Frage 3 d). Gehen formlose Mitteilungen bei den hessischen Finanzämtern ein, weisen diese die jeweiligen Steuerbürgerinnen und Steuerbürger auf das oben genannte BMF-Schreiben vom 6. November 2019 und die aktuelle Aussetzung der Mitteilungspflicht hin. Ausdrücklich wird dargestellt, dass eine gesetzliche Vorgabe zur Mitteilung nur nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck besteht und die Verpflichtung auch nur auf diese Weise wirksam erfüllt werden kann.

Frage 3. f) Wie werden die Gewerbetreibenden etc. von den Finanzämtern darüber informiert, dass die Registrierung ihrer elektronischen Kassensysteme möglich ist?

Entsprechend dem in dem oben genannten BMF-Schreiben vom 6. November 2019 bereits enthaltenen Hinweis wird der Zeitpunkt des Einsatzes der elektronischen Übermittlungsmöglichkeit im Bundessteuerblatt Teil I durch ein weiteres BMF-Schreiben rechtzeitig und gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Die Landesregierung geht davon aus, dass in Kammern, Verbänden o. ä. organisierte Steuerbürgerinnen und Steuerbürger nach dieser Veröffentlichung des erstmaligen Einsatzzeitpunktes ebenfalls durch Mitgliederbenachrichtigungen der Organisationen informiert werden.

Darüber hinaus enthält der FAQ des BMF zum „Kassengesetz“

→ <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2020-02-18-steuergerechtigkeit-belegpflicht.html>

ebenfalls bereits Aussagen zur Erfüllung der Mitteilungspflicht nach § 146a Absatz 4 AO. Die Landesregierung geht davon aus, dass hier zeitnah nach der vorgenannten Bekanntmachung im Bundessteuerblatt Teil I ebenfalls eine öffentliche Information erfolgen wird.

Existenzgründerinnen und Existenzgrüner in Hessen sollen zusätzlich durch den „Steuerwegweiser für Existenzgründer“ über die Mitteilungspflicht in Kenntnis gesetzt werden.

Eine darüberhinausgehende Information der von der Mitteilungspflicht betroffenen Steuerbürgerinnen und Steuerbürger durch die für sie zuständigen Finanzämter ist derzeit in Hessen und – soweit der Landesregierung bekannt – auch in anderen Ländern nicht beabsichtigt.

Wiesbaden, 2. Mai 2023

Michael Boddenberg